

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

33 (8.2.1880)

Sonntag, 8. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 6. Febr. 33. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Ausführlicher Bericht über die Interpellation von Kiefer und Genossen, die „Freiburger Zeitung“ betreffend.)

Abg. Kiefer: Mittels Ministerialerlasses vom 20. Jan. d. J. seien der „Freiburger Zeitung“, welche bisher Amts-Verkundigungsblatt von 52 Gemeinden des Kreises Freiburg gewesen sei, diese Amtsverkundigungen entzogen worden, ohne hierzu irgendwie durch den betreffenden Verleger des Zeitungsblattes Anlaß gehabt zu haben. Diese so überraschende Maßregel mußte im höchsten Grade auffallen, namentlich in liberalen Kreisen hätte sie, weil so plötzlich mitten im Quartal wirkend, das größte Aufsehen gemacht. Deshalb habe er (Redner) in Verbindung mit einigen andern Mitgliedern des Hauses die Interpellation an den Präsidenten des Ministeriums des Innern gerichtet, damit dieser dem Hause über die Gründe zu dieser Maßregel Auskunft zu erteile.

Es bedürfe wohl keiner weitem Ausführung, daß es ein öffentliches Interesse sei, Einsicht in den Zusammenhang einer die allgemeine Aufmerksamkeit in so hohem Grade auf sich ziehenden Erscheinung zu bekommen, damit die Sache vollständig aufgeklärt werde. Er bitte deshalb die Großh. Regierung, diese Auskunft zu erteilen.

Ministerialpräsident Stöcker: Es wäre der Großh. Regierung erwünscht gewesen, wenn einer früheren Sitte gemäß der Herr Interpellant seine Absicht vorher dem Ressortminister angezeigt hätte; die ihm alsdann zu Theil gewordene Aufklärung würde ihn vielleicht veranlaßt haben, die Anregung der für den Betroffenen nur peinlichen öffentlichen Erörterung zu unterlassen. Für die Regierung selbst, obwohl sie nicht verpflichtet ist, auf die Interpellation wegen einer einzelnen Verwaltungsmaßregel sich einzulassen, erscheint es aber in dem vorliegenden Falle von Interesse, die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Dies ist notwendig, auf die Stellung der Regierung zu jenen Blättern, welchen die obrigkeitlichen Bekanntmachungen übertragen sind, näher einzugehen.

Das in Frage stehende Verhältniß leidet an einem doppelten Gebrechen. Auf der einen Seite ist den Amts-Verkundigungsblättern die Meinungsäußerung und jede Kritik auch der Regierung freigegeben, die Regierung hat bloß zu haften für den Inhalt ihrer Inzerate, gleichwohl läßt deren Verbindung mit dem Blatte die Großh. Regierung auch für den übrigen Inhalt bis auf einen gewissen Grad verantwortlich erscheinen und nach Umständen dadurch bloßgestellt werden. Andererseits haben diese Blätter aus dem gleichen Grunde gewisse Rücksichten zu beobachten, welche die Freiheit ihrer Bewegungen doch wieder beeinträchtigen. Dieses Verhältniß bildet eine Quelle von Verlegenheiten, welches mich veranlaßt hat, zu Anfang v. J. eine Denkschrift zur Prüfung etwaiger Abhilfe ausarbeiten zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung war, daß die gegenwärtige Veranstaltung dem Verkundigungszwecke am meisten entspreche, es mußte daher auf der vorhandenen Grundlage an Abhilfe gedacht werden. Als weiterer Zweck erschien hierbei, auf den Ton der Presse überhaupt verbessern einzuwirken. In dieser Absicht wurde unter'm 5. Juni v. J. ein Erlaß folgenden Inhalts an die Amtsvorstände gerichtet:

Wir wir wahrgenommen haben, tragen die meisten der Blätter, welche als Kreis- und Amts-Verkundigungsblätter bestellt sind, die Bezeichnung „Amtliches Verkundigungsblatt für ...“ auf der vordersten Seite unmittelbar unter dem Namen des Blattes und über dem politischen Theile desselben. Diese Form der Aufschrift ist geeignet, die Meinung zu erwecken, daß die betreffenden Blätter gewissermaßen Organe der Regierung seien, daß insbesondere auch ihr politischer Theil auf amtlichen Mittheilungen beruhe, oder wenigstens amtlich gutgeheißen sei, und es ist demgemäß von gegnerischen Blättern auch schon wiederholt versucht worden, ungeeignete Auslassungen der Amts-Verkundigungsblätter in tendenziöser Weise der Regierung zur Last zu legen und diese dafür verantwortlich zu machen. Damit dem vorgebeugt werde, erscheint eine Aenderung jener Form geboten. Die Herren Vorstände derjenigen Großh. Bezirksämter, an deren Sitz ein Kreis- oder Amts-Verkundigungsblatt erscheint, bei welchem das Eingangsbemerkte zutrifft, werden deshalb veranlaßt, durch mündliches Benehmen mit dem Herausgeber des Blattes dafür Sorge zu tragen, daß die gedachte Eigenschaft desselben nicht mehr dem Namen des Blattes beigegeben, sondern die bezügliche Ueberschrift vor den Inzeratentheil, und zwar unmittelbar vor die amtlichen Bekanntmachungen gesetzt werde.

Das Vorstehende schließt indessen nicht aus, daß die Herausgeber der amtlichen Verkundigungsblätter sich dieses Charakters ihrer Blätter auch rücksichtlich des nicht amtlichen Inhaltes derselben stets bewußt bleiben und daß sie namentlich in dem politischen Theile gewisse Beschränkungen sich auferlegen müssen. Eine Erörterung dessen, was Seitens der Regierung und ihrer Behörden geschieht, so lange sie sich in den Grenzen einer maßvollen und sachlichen Kritik bewegt, ist auch den amtlichen Verkundigungsblättern unbenommen; es darf aber die gebotene Rücksicht der Form gegenüber den Staatsbehörden nicht außer Acht gelassen werden, und die gleiche Rücksicht haben die genannten Blätter gegenüber der Reichsregierung und ihren Organen zu beobachten. Daneben sollen sich die Amts-Verkundigungsblätter auch sonst derjenigen taktvollen Haltung und Schreibweise befleißigen, wie sie um ihrer besonderen Eigenschaft willen von uns erwartet wer-

den muß und auch bei vollkommener Festhaltung der von ihnen vertretenen Grundsätze und bei entschiedener Abwehr gegnerischer Angriffe möglich ist.

Wir müssen dringend wünschen, daß die Großh. Herren Amtsvorstände nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte den amtlichen Verkundigungsblättern fortgesetzt die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden und, wenn in einem einzelnen Fall die angegebenen Grenzen überschritten werden, sofort den Herausgeber (Verleger und Redakteur) des betreffenden Blattes geeignet verwarnen, im Wiederholungsfalle aber Vorlage an den Großh. Herrn Landeskommissär zur Veranlassung des Weiteren machen.

Wenn die Nothwendigkeit dazu vorliegt, werden wir nicht anstehen, die einem Blatte verliehene Eigenschaft des Amts-Verkundigungsblattes demselben zu entziehen.

Mehrere Wahrnehmungen, insbesondere Aeußerungen bei der Abreißebatte des andern hohen Hauses, veranlaßten die Regierung, unter'm 8. Januar eine neuerliche Weisung folgenden Inhalts zu erlassen:

In dem diesseitigen Erlasse vom 5. Juni v. J., Nr. 8442, wurde bereits hervorgehoben, wie von uns erwartet werden müsse, daß die Herausgeber der Amts-Verkundigungsblätter sich dieses Charakters ihrer Blätter auch hinsichtlich des nicht amtlichen Inhaltes derselben stets bewußt bleiben, daß gedachte Blätter gewisse Rücksichten beobachten und sich einer takt- und maßvollen Sprache befleißigen. Mehrere Vorgänge der jüngsten Zeit nöthigen uns, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, da sich daraus ergeben hat, daß die Herausgeber einzelner Verkundigungsblätter sich noch immer nicht angelegen sein lassen, jene Rücksichten und die wünschenswerthe Schreibweise einzubalten. So ist neuerlich wieder vorgekommen, daß Amts-Verkundigungsblätter Erörterungen und Auslassungen gegen die Gr. Regierung, gegen die Reichsregierung und ihre Organe oder gegen Mitglieder befreundeter Regierungen brachten, welche die Grenzen einer besonnenen und sachlichen Kritik weit überschritten, daß Artikel aufgenommen wurden, welche höchst taktlose Ausfälle gegen einzelne Religionsgemeinschaften, gegen bestimmte Stände u. dgl. enthielten, daß überhaupt eine Schreibweise gewahrt wurde, welche bei einem amtlichen Verkundigungsblatte im öffentlichen Interesse durchaus vermieden werden sollte. Die Großh. Regierung wird daher da, wo ihre desfallsigen Erwartungen nicht in gebührender und nachhaltiger Weise erfüllt werden, keinen Anstand nehmen, die Bestellung eines andern Blattes zum Amts-Verkundigungsblatt eintreten zu lassen, wie dies schon früher vorgeesehen wurde.

Die Herren Amtsvorstände derjenigen Bezirksämter, an deren Sitz ein Amts-Verkundigungsblatt erscheint, erhalten demgemäß den Auftrag, den Herausgeber dieses Blattes vorzurufen und ihm nach Maßgabe der im gegenwärtigen, wie im Eingang erwähnten Erlasse berührten Gesichtspunkte eine sorgfältige Redaktion und taktvolle Haltung seiner Zeitung anzurathen.

Am Tage der Vorlage des Gesetzentwurfs erging dann noch ein Erlaß, wodurch der Abdruck des den Entwurf beleuchtenden Artikels der „Karlsruher Zeitung“ angeordnet wurde, der nichts enthielt, als eine übersichtliche Darstellung der Grundzüge der Motive. Andere Weisungen irgend welcher Art sind im Laufe des letzten Jahres den Amts-Verkundigungsblättern nicht zugegangen. Ich muß demnach für unrichtig erklären, daß denselben eine Direktive bezüglich des Gesetzentwurfs zugegangen wäre; sie waren auch in dieser Beziehung in ihrem Urtheile vollständig frei. Diese Auskunft hätte man übrigens auf jedem Redaktionsbureau erhalten können.

Das Einschreiten gegen die „Freiburger Zeitung“ erfolgte auf Grund eines Artikels, welcher am Dienstag nach dem Tag der Gesetvorlage erschien und über diesen Vorgang sich in einer Weise ausließ, der alle Rücksichten der Schlichtheit und des Anstandes gegen die Regierung und ihre Vertreter bei Seite ließ. Die Regierung fand sich dadurch in einer peinlichen Lage. Sie war sich bewußt, durch das Einschreiten Aufregung herbeizuführen in einem Zeitpunkt, in welchem ihr Leidenschaftslosigkeit und Ruhe geboten schien, sie war sich bewußt, dadurch ungünstig auf die Stimmung dieses hohen Hauses zu wirken, wo eine günstige Stimmung für die Regierung vom höchsten Werthe war, sie war sich bewußt, damit einen einflussreichen Theil der Presse zu diskreditiren in einem Augenblicke, wo ihr deren Unterstützung willkommen sein mußte. Auf der andern Seite war für die Regierung klar, daß ihr Ansehen auf's Aeußerste geschädigt werde, sofern sie ihre Bekanntheitsanzeigen noch ferner einem Blatte anvertraue, welches sich nicht geschont hatte, die Großh. Regierung auf's Gröblichste zu beschimpfen. Bei diesem Zwiespalt der Erwägungen entschloß sich die Großh. Regierung, den geraden und sichern Weg der Würde und der Pflicht zu gehen. Das Volk hat einen Anspruch darauf, daß seine Regierung ihre Würde wahre, und die Regierung mußte demgemäß der Wahrung ihrer Autorität einen öffentlichen Ausdruck verleihen. Wenn es aber der Großh. Regierung einmal geboten erschien, zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens der „Freiburger Zeitung“ die Anzeigen zu entziehen, so mußte dies sofort geschehen, ein Anschlag würde nur den Eindruck einer nahezu lächerlichen Halbheit gemacht haben. Eher läßt sich denken, daß späterhin der „Freiburger Zeitung“ die Anzeigen wieder zugewendet werden können, wenn sie Sicherheit für eine taktvollere Haltung bieten sollte.

Die Uebertragung der Anzeigen auf die „Breisgauer Zeitung“ erfolgte ohne Anregung derselben; ja ich glaube sogar zur Bestürzung derselben. Diese Uebertragung rechtfertigte sich dadurch, daß die „Breisgauer Zeitung“ bis zum Jahre 1869 auch das Anzeigenblatt für Stadt und Amt Freiburg war, daß sie diese Eigenschaft damals zu Gunsten der „Freiburger Zeitung“ verlor aus keinem andern Grunde, als weil der Verleger der letztern sich darum beworben hatte, und daß die „Breisgauer Zeitung“ vermöge ihrer Verbreitung in dem betreffenden Bezirke zu dem gedachten Zwecke sich vorzüglich eignet.

Abg. Kiefer: Gegenüber der Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß es schicklicher und der Uebung des Hauses entsprechender gewesen wäre, vor der Stellung der Interpellation eine Privatanfrage an den betreffenden Minister zu richten, halte er den von ihm eingeschlagenen Weg für den richtigen, indem es sich hier nicht um eine Privatangelegenheit handle, sondern um eine öffentliche Angelegenheit, die nicht unter vier Augen, sondern nur im Ständehaus-Saale erörtert werden könne. Es handle sich um die Pressefreiheit, welche letztere unter dem Schutze der öffentlichen Meinung stehe.

Er sei nicht Vertreter der Interessen der „Freiburger Zeitung“ und berühre ihn die Thatsache, daß derselben ein schwerer Vermögensnachtheil durch die Maßregel erwachse, nur in sekundärer Weise; er glaube aus dem Umstande, daß der Präsident des Ministeriums des Innern die Interpellation beantwortet habe, schließen zu dürfen, daß die Maßregel der Regierung über den Charakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel etwas hinausgehe.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern habe mit ganz besonderer Betonung die Wahrung der Würde und des Ansehens der Regierung hervorgehoben, man könne in der That nur wünschen, daß die Regierung mit Würde und Pflichtgefühl den Maßlosigkeit in der Presse entgegenetrete, allein im vorliegenden Falle sei die Strafe doch etwas zu schwer. Die Amtsverkündiger seien nicht von hervorragender politischer Schulung und wäre ein Fehler bei ihnen schnell geschehen. Was den in Frage stehenden Kammerbericht anbelange, so sei das Gleiche auch in andern Blättern gestanden und entflamme derselbe einer autographischen Korrespondenz eines Kammerkorrespondenten, der außerhalb des Hauses stehe. Er müsse daher die verächtliche Unterstellung des „Freiburger Boten“, als ob ein Mitglied der Mehrheit des Hauses mit jenem Berichte in Beziehung stehe, zurückweisen.

Redner verliest jenen Artikel und erklärt, es sei eine Taktlosigkeit von jenem Blatte gewesen, denselben aufzunehmen. Uebergehend auf die in Bezug auf die Amtsverkündiger mitgetheilten Erlasse bemerkt Redner: Gegen ersten Erlaß sei nichts zu erinnern, die Regierung müsse darauf halten, daß die Amtsverkündiger eine maß- und taktvolle Sprache führten, und wenn ein solches Blatt permanent sich in dieser Richtung ungebührlich erweise, dann müßten denselben die Amtsverkündigungen entzogen werden; dagegen sei in dem zweiten Erlasse Manches von zu spezieller Natur bezüglich dessen, was die Amts-Verkundigungsblätter nicht schreiben sollten, enthalten, es sei die Taktfrage ganz besonders betont. Redner berührt dann noch den Erlaß der Großh. Regierung, wodurch der „Freiburger Zeitung“ die Eigenschaft als Amts-Verkundigungsblatt genommen wurde. Der Umstand, daß derselbe zu einer Zeit erfolgt sei, wo zu befürchten gewesen sei, daß der Regierungsstandpunkt und der Kammerstandpunkt von einander abwichen, gibt ihm zu einer Reihe von Bedenken Anlaß. Das Land sei vor einer großen wichtigen Frage gestanden und sei zu erwarten gewesen, daß sich die Presse aus Anlaß der Vorlage des Examengesetzes mit einer gewissen Erbtheit aussprechen werde.

Der Abg. N. J. stellt sich auf den Standpunkt des Abg. Kiefer; auch er verurtheilt den Ton jenes Artikels der „Freiburger Zeitung“ und meint, es sei eben ein schlechter Witz gewesen. Er ist der Ansicht, daß bei der hohen Stellung des Ministers es vielleicht am besten gewesen wäre, durch Schweigen dem Blatte die Verachtung zu betunden; die Strafe sei zu hoch.

Ministerialpräsident Stöcker: Ich wünsche die Frage dahin zurückzuführen, wo sie hingehört. Es handelte sich für die Großh. Regierung darum, durch diese Maßregel eine Wahrung ihres Ansehens zu erzielen gegen ein Blatt, welches sich gegen die Großh. Regierung in einer Weise ausgesprochen hat, welche in der öffentlichen Meinung als eine schwere Herabsetzung angesehen werden muß. Es handelt sich in Wahrheit nicht um meine Person, sondern um die Großh. Regierung, deren Vorlage in jenem Artikel der „Freiburger Zeitung“ verächtlich gemacht werden will. Das ganze badische Volk, somit auch der allereinfachste Zeitungsverleger weiß, daß der dort gebrauchte Ausdruck sehr geeignet ist, diese Vorlage sofort in den Augen der öffentlichen Meinung zu diskreditiren; aus dem Berichte der „Heidelberger Zeitg.“, welche die gleiche Korrespondenz empfangen hat, können Sie sehen, wie ein vorsichtiger Redakteur verfährt, dort sind diejenigen Ausdrücke weggelassen, welche die Großh. Regierung eben nicht ruhig hinnehmen kann.

Auch ich bin mit dem Herrn Interpellanten der Meinung, daß es sich hier nicht um eine einzelne Korrespondenz handelt, sondern um eine autographische Korrespondenz, dieselbe hat, wie bemerkt, noch in andern Zeitungen gestanden. Auch ich bin nicht geneigt, irgend ein Mitglied des Hauses für den Veranlasser dieser Korrespondenz an-

zum Jahre 1869 auch das Anzeigenblatt für Stadt und Amt Freiburg war, daß sie diese Eigenschaft damals zu Gunsten der „Freiburger Zeitung“ verlor aus keinem andern Grunde, als weil der Verleger der letztern sich darum beworben hatte, und daß die „Breisgauer Zeitung“ vermöge ihrer Verbreitung in dem betreffenden Bezirke zu dem gedachten Zwecke sich vorzüglich eignet.

Abg. Kiefer: Gegenüber der Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß es schicklicher und der Uebung des Hauses entsprechender gewesen wäre, vor der Stellung der Interpellation eine Privatanfrage an den betreffenden Minister zu richten, halte er den von ihm eingeschlagenen Weg für den richtigen, indem es sich hier nicht um eine Privatangelegenheit handle, sondern um eine öffentliche Angelegenheit, die nicht unter vier Augen, sondern nur im Ständehaus-Saale erörtert werden könne. Es handle sich um die Pressefreiheit, welche letztere unter dem Schutze der öffentlichen Meinung stehe.

Er sei nicht Vertreter der Interessen der „Freiburger Zeitung“ und berühre ihn die Thatsache, daß derselben ein schwerer Vermögensnachtheil durch die Maßregel erwachse, nur in sekundärer Weise; er glaube aus dem Umstande, daß der Präsident des Ministeriums des Innern die Interpellation beantwortet habe, schließen zu dürfen, daß die Maßregel der Regierung über den Charakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel etwas hinausgehe.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern habe mit ganz besonderer Betonung die Wahrung der Würde und des Ansehens der Regierung hervorgehoben, man könne in der That nur wünschen, daß die Regierung mit Würde und Pflichtgefühl den Maßlosigkeit in der Presse entgegenetrete, allein im vorliegenden Falle sei die Strafe doch etwas zu schwer. Die Amtsverkündiger seien nicht von hervorragender politischer Schulung und wäre ein Fehler bei ihnen schnell geschehen. Was den in Frage stehenden Kammerbericht anbelange, so sei das Gleiche auch in andern Blättern gestanden und entflamme derselbe einer autographischen Korrespondenz eines Kammerkorrespondenten, der außerhalb des Hauses stehe. Er müsse daher die verächtliche Unterstellung des „Freiburger Boten“, als ob ein Mitglied der Mehrheit des Hauses mit jenem Berichte in Beziehung stehe, zurückweisen.

Redner verliest jenen Artikel und erklärt, es sei eine Taktlosigkeit von jenem Blatte gewesen, denselben aufzunehmen. Uebergehend auf die in Bezug auf die Amtsverkündiger mitgetheilten Erlasse bemerkt Redner: Gegen ersten Erlaß sei nichts zu erinnern, die Regierung müsse darauf halten, daß die Amtsverkündiger eine maß- und taktvolle Sprache führten, und wenn ein solches Blatt permanent sich in dieser Richtung ungebührlich erweise, dann müßten denselben die Amtsverkündigungen entzogen werden; dagegen sei in dem zweiten Erlasse Manches von zu spezieller Natur bezüglich dessen, was die Amts-Verkundigungsblätter nicht schreiben sollten, enthalten, es sei die Taktfrage ganz besonders betont. Redner berührt dann noch den Erlaß der Großh. Regierung, wodurch der „Freiburger Zeitung“ die Eigenschaft als Amts-Verkundigungsblatt genommen wurde. Der Umstand, daß derselbe zu einer Zeit erfolgt sei, wo zu befürchten gewesen sei, daß der Regierungsstandpunkt und der Kammerstandpunkt von einander abwichen, gibt ihm zu einer Reihe von Bedenken Anlaß. Das Land sei vor einer großen wichtigen Frage gestanden und sei zu erwarten gewesen, daß sich die Presse aus Anlaß der Vorlage des Examengesetzes mit einer gewissen Erbtheit aussprechen werde.

Der Abg. N. J. stellt sich auf den Standpunkt des Abg. Kiefer; auch er verurtheilt den Ton jenes Artikels der „Freiburger Zeitung“ und meint, es sei eben ein schlechter Witz gewesen. Er ist der Ansicht, daß bei der hohen Stellung des Ministers es vielleicht am besten gewesen wäre, durch Schweigen dem Blatte die Verachtung zu betunden; die Strafe sei zu hoch.

Ministerialpräsident Stöcker: Ich wünsche die Frage dahin zurückzuführen, wo sie hingehört. Es handelte sich für die Großh. Regierung darum, durch diese Maßregel eine Wahrung ihres Ansehens zu erzielen gegen ein Blatt, welches sich gegen die Großh. Regierung in einer Weise ausgesprochen hat, welche in der öffentlichen Meinung als eine schwere Herabsetzung angesehen werden muß. Es handelt sich in Wahrheit nicht um meine Person, sondern um die Großh. Regierung, deren Vorlage in jenem Artikel der „Freiburger Zeitung“ verächtlich gemacht werden will. Das ganze badische Volk, somit auch der allereinfachste Zeitungsverleger weiß, daß der dort gebrauchte Ausdruck sehr geeignet ist, diese Vorlage sofort in den Augen der öffentlichen Meinung zu diskreditiren; aus dem Berichte der „Heidelberger Zeitg.“, welche die gleiche Korrespondenz empfangen hat, können Sie sehen, wie ein vorsichtiger Redakteur verfährt, dort sind diejenigen Ausdrücke weggelassen, welche die Großh. Regierung eben nicht ruhig hinnehmen kann.

Auch ich bin mit dem Herrn Interpellanten der Meinung, daß es sich hier nicht um eine einzelne Korrespondenz handelt, sondern um eine autographische Korrespondenz, dieselbe hat, wie bemerkt, noch in andern Zeitungen gestanden. Auch ich bin nicht geneigt, irgend ein Mitglied des Hauses für den Veranlasser dieser Korrespondenz an-

zum Jahre 1869 auch das Anzeigenblatt für Stadt und Amt Freiburg war, daß sie diese Eigenschaft damals zu Gunsten der „Freiburger Zeitung“ verlor aus keinem andern Grunde, als weil der Verleger der letztern sich darum beworben hatte, und daß die „Breisgauer Zeitung“ vermöge ihrer Verbreitung in dem betreffenden Bezirke zu dem gedachten Zwecke sich vorzüglich eignet.

Abg. Kiefer: Gegenüber der Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß es schicklicher und der Uebung des Hauses entsprechender gewesen wäre, vor der Stellung der Interpellation eine Privatanfrage an den betreffenden Minister zu richten, halte er den von ihm eingeschlagenen Weg für den richtigen, indem es sich hier nicht um eine Privatangelegenheit handle, sondern um eine öffentliche Angelegenheit, die nicht unter vier Augen, sondern nur im Ständehaus-Saale erörtert werden könne. Es handle sich um die Pressefreiheit, welche letztere unter dem Schutze der öffentlichen Meinung stehe.

Er sei nicht Vertreter der Interessen der „Freiburger Zeitung“ und berühre ihn die Thatsache, daß derselben ein schwerer Vermögensnachtheil durch die Maßregel erwachse, nur in sekundärer Weise; er glaube aus dem Umstande, daß der Präsident des Ministeriums des Innern die Interpellation beantwortet habe, schließen zu dürfen, daß die Maßregel der Regierung über den Charakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel etwas hinausgehe.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern habe mit ganz besonderer Betonung die Wahrung der Würde und des Ansehens der Regierung hervorgehoben, man könne in der That nur wünschen, daß die Regierung mit Würde und Pflichtgefühl den Maßlosigkeit in der Presse entgegenetrete, allein im vorliegenden Falle sei die Strafe doch etwas zu schwer. Die Amtsverkündiger seien nicht von hervorragender politischer Schulung und wäre ein Fehler bei ihnen schnell geschehen. Was den in Frage stehenden Kammerbericht anbelange, so sei das Gleiche auch in andern Blättern gestanden und entflamme derselbe einer autographischen Korrespondenz eines Kammerkorrespondenten, der außerhalb des Hauses stehe. Er müsse daher die verächtliche Unterstellung des „Freiburger Boten“, als ob ein Mitglied der Mehrheit des Hauses mit jenem Berichte in Beziehung stehe, zurückweisen.

Redner verliest jenen Artikel und erklärt, es sei eine Taktlosigkeit von jenem Blatte gewesen, denselben aufzunehmen. Uebergehend auf die in Bezug auf die Amtsverkündiger mitgetheilten Erlasse bemerkt Redner: Gegen ersten Erlaß sei nichts zu erinnern, die Regierung müsse darauf halten, daß die Amtsverkündiger eine maß- und taktvolle Sprache führten, und wenn ein solches Blatt permanent sich in dieser Richtung ungebührlich erweise, dann müßten denselben die Amtsverkündigungen entzogen werden; dagegen sei in dem zweiten Erlasse Manches von zu spezieller Natur bezüglich dessen, was die Amts-Verkundigungsblätter nicht schreiben sollten, enthalten, es sei die Taktfrage ganz besonders betont. Redner berührt dann noch den Erlaß der Großh. Regierung, wodurch der „Freiburger Zeitung“ die Eigenschaft als Amts-Verkundigungsblatt genommen wurde. Der Umstand, daß derselbe zu einer Zeit erfolgt sei, wo zu befürchten gewesen sei, daß der Regierungsstandpunkt und der Kammerstandpunkt von einander abwichen, gibt ihm zu einer Reihe von Bedenken Anlaß. Das Land sei vor einer großen wichtigen Frage gestanden und sei zu erwarten gewesen, daß sich die Presse aus Anlaß der Vorlage des Examengesetzes mit einer gewissen Erbtheit aussprechen werde.

Der Abg. N. J. stellt sich auf den Standpunkt des Abg. Kiefer; auch er verurtheilt den Ton jenes Artikels der „Freiburger Zeitung“ und meint, es sei eben ein schlechter Witz gewesen. Er ist der Ansicht, daß bei der hohen Stellung des Ministers es vielleicht am besten gewesen wäre, durch Schweigen dem Blatte die Verachtung zu betunden; die Strafe sei zu hoch.

Ministerialpräsident Stöcker: Ich wünsche die Frage dahin zurückzuführen, wo sie hingehört. Es handelte sich für die Großh. Regierung darum, durch diese Maßregel eine Wahrung ihres Ansehens zu erzielen gegen ein Blatt, welches sich gegen die Großh. Regierung in einer Weise ausgesprochen hat, welche in der öffentlichen Meinung als eine schwere Herabsetzung angesehen werden muß. Es handelt sich in Wahrheit nicht um meine Person, sondern um die Großh. Regierung, deren Vorlage in jenem Artikel der „Freiburger Zeitung“ verächtlich gemacht werden will. Das ganze badische Volk, somit auch der allereinfachste Zeitungsverleger weiß, daß der dort gebrauchte Ausdruck sehr geeignet ist, diese Vorlage sofort in den Augen der öffentlichen Meinung zu diskreditiren; aus dem Berichte der „Heidelberger Zeitg.“, welche die gleiche Korrespondenz empfangen hat, können Sie sehen, wie ein vorsichtiger Redakteur verfährt, dort sind diejenigen Ausdrücke weggelassen, welche die Großh. Regierung eben nicht ruhig hinnehmen kann.

Auch ich bin mit dem Herrn Interpellanten der Meinung, daß es sich hier nicht um eine einzelne Korrespondenz handelt, sondern um eine autographische Korrespondenz, dieselbe hat, wie bemerkt, noch in andern Zeitungen gestanden. Auch ich bin nicht geneigt, irgend ein Mitglied des Hauses für den Veranlasser dieser Korrespondenz an-

zusehen, indem man mir bestimmt versichert hat, daß der Verfasser Hr. Dr. Cloß, Redakteur der „Badischen Korrespondenz“, sei.

Ich muß mich wundern, daß man das Verfahren der Großh. Regierung so rigoros findet, wenn man erwägt, was von anderer Seite geschieht, um die Presse einzuschüchtern. Ich bin im Stande, nachzuweisen, daß eine hiezu beauftragte Person dem Redakteur der „Freisgauer Zeitung“ eröffnet hat, wenn er in der hier vorliegenden Frage nicht gegen die Regierung und für die Kammermajorität sich ausspreche, er alsdann zu gewärtigen habe, daß ihm seine Stelle gekündigt werde. Ich bin nun allerdings nicht geneigt, ein Mitglied dieses Hauses für diese Art der Beeinflussung haßbar zu machen. Sie ersuchen aber daraus, daß von anderer Seite Wege betreten werden, um die Freiheit der Presse in Wahrheit zu beeinträchtigen.

Abg. Baumstark: Eine Interpellation halte er im vorliegenden Falle für unzulässig und in der Geschäftsordnung des Hauses nicht begründet. Der richtige Weg, den die Interessenten hätten einschlagen sollen, wäre der der Beschwerde an das Großh. Staatsministerium gewesen.

Die Maßregel der Regierung sei vollständig berechtigt; wenn die Regierung nicht so gehandelt hätte, würde Jedermann sagen: „das ist eine schwache Regierung“; nirgends sei ein Recht verletzt, da kein solches vorhanden gewesen; denn das müßten die Amts-Verfindungsblätter wissen, daß die Uebertragung der Eigenschaft als Amts-Verfindungsblatt nur eine widerrechtliche sei. Was das Blatt selbst betreffe, so müsse er sagen, ein geringfügigeres Blatt, wie die „Freiburger Zeitung“, sei ihm noch in keiner größeren Stadt zu Gesicht gekommen, es zeichne sich nicht nur durch die Geringfügigkeit des Inhalts aus, sondern auch durch den gänzlichen Mangel an politischem Takt. Redner zieht die „Freisgauer Zeitung“ in Vergleich und ist der Ansicht, die Regierung habe hier einen guten Tausch vorgenommen; er wendet sich dann gegen das Institut der Amts-Verfindungsblätter überhaupt. Jedermann wisse, daß sie nicht unabhängig seien.

Gegen den Abg. Kiefer bemerkt Redner: derselbe übertreibe; von Strafe könne gar keine Rede sein, sondern der „Freiburger Zeitung“ sei nur ihr Recht widerfahren. Die Entziehung der Amtsverfindungen sei nicht das letzte Mittel gegen diese Zeitungsschmierer, sondern damit fange man erst an.

Redner bittet zum Schluß, die Großh. Regierung möge die ganze Frage des Amts-Verfindungswezens nochmals einer Erörterung unterziehen.

Abg. Mühlhäuser: Die Großh. Regierung sei in ihrem vollständigen Rechte; wenn der Abg. Kiefer Minister wäre, hätte er gerade so gehandelt und wäre gerade so streng vorgegangen; Redner würde ihn deswegen sogar gelobt haben. Wenn ein Amts-Verfindungsblatt aus Mangel an Takt und Fähigkeit sich in seine Stellung nicht finden könne, müsse man ihm eben ein Anderes substituieren. Es wäre eine unverzeihliche Schwäche der Großh. Regierung gewesen, wenn sie nicht so vorgegangen wäre, wie im vorliegenden Falle geschehen.

Redner wendet sich gegen das Amts-Verfindungswezen überhaupt; es sei eine Kalamität geworden; man solle Kreisblätter einrichten, die allen politischen Inhalts entbehrten. Im Uebrigen müsse er bemerken, daß allerdings die Amts-Verfindungsblätter sich eines Theils ihrer politischen Freiheit begeben hätten, daß es aber noch viel schlimmere Einflüsse auf die Presse gebe; er erinnere an die Gelbmächte.

Abg. Flieger theilt die Anschauungen des Abg. Kiefer. Den ersten Erlaß an die Amts-Verfindungsblätter könne er nur billigen, dagegen sei der zweite zu weit gegangen; nach diesem wüßten sie ja gar nicht mehr, was sie schreiben sollten; übrigens freue er sich darüber, daß der Ministerpräsident eine Zurückgabe besagter Eigenschaft an die „Freiburger Zeitung“ in Aussicht gestellt habe.

Ministerpräsident Stöcker: Der geehrte Herr Vorredner hat ausgesprochen, nach dem letzten Erlaß der

Großh. Regierung wüßten die Amtsverfindiger nicht mehr, über was sie schreiben sollen. Sie dürfen über Alles schreiben, sie dürfen jede Handlung der Regierung der eingehendsten Kritik unterziehen; es heißt in dem Erlaß nur, sie sollen sich enthalten von Erörterungen und Auslassungen gegen die Regierung, gegen die Reichsregierung und ihre Organe u. s. w., welche die Grenzen einer besonnenen und sachlichen Kritik überschreiten. Der geehrte Herr Vorredner wird einräumen, daß man auch, wenn man gegen die Handlungen der Großh. Regierung schreibt, in den Grenzen einer besonnenen und sachlichen Kritik bleiben kann, dergleichen auch gegen die Religionsgemeinschaften sich, wie es dort heißt, taktloser Ausfälle enthalten kann; wir glaubten damit der Presse zu dienen, wenn sie wiederholt auf die Einhaltung eines angemessenen und schicklichen Tones hingewiesen werde.

Was die weitere Bemerkung betrifft, daß die Verfügung gegen die „Freiburger Zeitung“ künftighin wieder zurückgenommen werde, so muß ich darauf erwidern, daß wir nicht gesonnen waren, den Verleger der „Freiburger Zeitung“ in einen dauernden Vermögensverlust zu setzen, wir haben uns vielmehr verpflichtet gefühlt, eine Handlung vorzunehmen, die, wenn man sie nicht gleich in Vollzug gesetzt hätte, die Großh. Regierung und ihre Vertreter jenem Urtheil der öffentlichen Meinung ausgesetzt hätte, welches der Abg. Baumstark ganz treffend bezeichnet hat.

Ich glaube wiederholt betonen zu müssen, daß die Großh. Regierung so und nicht anders handeln konnte, obgleich sie die ihre Handlung begleitenden Uebel voraus sah. Jeder, der sich an meiner Stelle befunden hätte, dürfte nicht anders handeln, wenn er sich vor Augen stellte, was er dem Ansehen der Regierung schuldig war.

Abg. Röttinger gönnt der „Freiburger Zeitung“ dieses Schicksal und wundert sich nur darüber, daß von Seiten der Großh. Regierung nicht schon früher eingeschritten worden sei. Er erwähnt, die vorliegende Frage sei schon früher in der Kreisversammlung angeregt worden; er erwähnt die große Verbreitung der „Freisgauer Zeitung“ und erklärt sich mit der Maßregel der Großh. Regierung vollständig einverstanden.

v. Bodman weist auf die bisherige Reichs- und Staatsfreundlichkeit der „Freiburger Zeitung“ hin, die nun ein Verlust von wenigstens 6000 M. treffe; er halte diese Schädigung für geeignet, die Existenz des Blattes in Frage zu stellen. Der Ton des Blattes, den er nicht billigen könne, sei eben doch auch propäzirt durch denjenigen anderer Lokalblätter, die ihr in dieser Beziehung nicht nachstünden. Auch er sei der Ansicht, daß die Strafe etwas zu hart sei.

Abg. Bär unterzieht die Ausführungen der bisherigen Redner einer Kritik, glaubt, daß die politische Situation sich etwas geändert habe, und möchte diesen Umstand mit begabter Maßregel in enge Beziehung bringen; ebenso behauptet er einen Zusammenhang zwischen dieser Maßregel und der Kurierkorrespondenz.

Redner wendet sich gegen den Abg. Baumstark; er könne nicht begreifen, daß dieser Redner mit so viel Aufwand von juristischem Scharfsinn zu einer derartigen Behauptung kommen könne, daß eine Interpellation hier keine Berechtigung habe, er nehme an, daß die Benennung des Dr. Cloß als Redakteur der „Badischen Korrespondenz“ von Seite des Herrn Ministerpräsidenten nur eine zufällige, die Hauptaufgabe dieses Korrespondenten, von dem die geringe Verichterstattung der „Freiburger Zeitung“ herrühre, in erster Reihe die Redaktion der „Badischen Landeszeitung“ sei; er weise deshalb jede Bemerkung zurück, welche darauf hinausgehe, die „Badische Korrespondenz“ mit jenem Artikel der „Freiburger Zeitung“ in irgend welche Beziehung zu bringen.

Ministerpräsident Stöcker: Ich muß einer Insinuation des geehrten Herrn Vorredners entgegenreten. Ich bedauere, daß der Herr, der neben mir am Regierungstische saß, sich entfernt hat, er würde mir bestätigen können, daß der Erlaß vom 8. Januar zu einer Zeit konzipirt war, da wir von Seiten der Regierung den Erlaß des Kapitelevikariats noch nicht kannten, daß wir also gar nicht in der Lage waren, an die von dem ge-

ehrten Herrn Vorredner erwähnten vorbeugenden Maßregeln auch nur zu denken. Der Erlaß ist eine Fortsetzung dessen, was schon im vorigen Sommer in den verschiedenen Versammlungen von Amtsvorständen zur Sprache gebracht und in dem Erlaß vom 5. Juni zum Ausdruck gekommen war. Das Datum der Verfügung ist allerdings später als das Eintreffen des Erlasses des Kapitelevikariats, aber die Abfassung jenes Erlasses gehört einer früheren Zeit an, und ich muß auf's Bestimmteste versichern, daß kein Zusammenhang zwischen diesen Aktenstücken besteht. Ich muß daher die durchaus unbegründete und nahezu beleidigende Insinuation des geehrten Herrn Vorredners zurückweisen.

Abg. v. Feder hält das Vorgehen der Großh. Regierung bei dem bestehenden Konzeptionsystem für durchaus berechtigt; das System selbst sei ein Krebsgeschwür unserer politischen Zustände und möge die Großh. Regierung eine Abänderung in dieser Frage in den Bereich der Erörterung ziehen.

Abg. Wacker erklärt gegenüber dem Abg. v. Bodman, daß eine Zeitung, die nur den amtlichen Annoncen ihre Weiterexistenz verdanke, auch keine Berechtigung zur Existenz habe.

Abg. Fiezer: Der Herr Ministerpräsident habe die Andeutung, als ob die Maßregel der Großh. Regierung mit der Vorlage des Gesetzesentwurfs „die Vorbildung der Geistlichen betr.“ in irgend einer Beziehung stehe, als eine beleidigende Insinuation zurückgewiesen; er habe keinen Grund, nach dieser Erklärung des Ministerpräsidenten auf seiner früheren Ansicht zu bleiben, aber man möge ihm vergönnen, die Gründe, die ihn zu dieser Ansicht gebracht hätten, näher darzulegen. Redner führt hierauf die Gründe etwas näher vor. Derselbe bringt die gleichen Anschauungen wie der Abg. Kiefer zum Ausdruck und wendet sich gegen einzelne Ausführungen der Vorredner.

Er konstatiert, daß auch er die Aeußerung der „Freiburger Zeitung“ für taktlos halte, glaubt jedoch nach allen seinen Erwägungen zu dem Schluß kommen zu müssen, daß die Großh. Regierung einen gewissen Druck auf sämtliche Amts-Verfindungsblätter haben ausüben wollen.

Nachdem hierauf der Abg. v. Bodman das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhalten, erhält der

Abg. Kiefer das Schlußwort. Redner berührt das Verhalten, in welchem der Redakteur der „Bad. Landesztg.“ zur „Badischen Korrespondenz“ stehe, bespricht die Verhältnisse der „Freisgauer Zeitung“ und legt in großen Zügen noch einmal die in seiner ersten Rede zu Tage gelegten Anschauungen, welche ihn zur Stellung der Interpellation veranlaßt haben, dar. Er beleuchtet die staatsrechtliche Perspektive, welche aus der Reihe der Konfessionen und Ultramontanen gestellt worden, und hebt mit Nachdruck hervor, daß von einer liberalen Regierung eine gewisse Milde untreubar sei.

Ministerpräsident Stöcker: Ich habe bemerkt, daß derjenige Theil der Presse, welcher die amtlichen Verfindungen zu besorgen hat, in seinen Aeußerungen vollständig frei gelassen worden ist, daß die einzige Veranlassung zum Einschreiten gegen die „Freiburger Zeitung“ jener beleidigende Artikel war, Alles, was sonst daraus geschlossen werden will, muß ich als vollständig unrichtig, um nicht einen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, bezeichnen.

Ich muß zum Andern öffentlich erklären, daß der Erlaß vom 8. Januar 1880 außer allem Zusammenhang steht mit der Kirchenvorlage. Die Großh. Regierung hat nicht gedacht, daß diese Vorlage auf so heftigen Widerstand stoßen werde, sie hat im Gegentheil geglaubt, sie werde in diesem Hause mit Dank angenommen werden. Wenn sie sich hierin getäuscht hat, so hat dies mit der Frage der „Freiburger Zeitung“ nichts zu thun.

Es ist also thatächlich unrichtig, daß der Erlaß vom 8. Januar 1880 in irgend welchem Zusammenhang mit der Vorlage steht. Wenn der Hr. Abg. Fiezer mir nicht glauben will, so steht dies bei ihm; andere Leute werden mir mehr Glauben schenken.

Da ein Antrag nicht gestellt werden kann, erfolgt Schluß der Sitzung.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 6. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 230.75, per Mai-Juni 229.75, per Juni-Juli 230.50. Roggen per Februar 171.—, per April-Mai 173.—, per Mai-Juni 172.75. Rüböl loco 54.—, per April-Mai 53.75, per Mai-Juni 54.30. Spiritus loco 60.30, per Februar 60.25, per April-Mai 61.10, per Mai-Juni 61.30. Hafer per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 150.—, Schön.

Berlin, 6. Febr. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per März 23.25, per Mai 23.35, per Juli 23.20. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.30, per Mai 17.40. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.80, per Oktober 29.80.

Bremen, 6. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.50-80 b., per März 7.60-40 b., per April 7.70-50 b., per August-Dezember 8.40 b. Febr. Wochenablieferung 25508 Barrels. Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcox (nicht verzollt) 41 1/2.

Paris, 6. Febr. Rüböl per Febr. 79.25, per März 79.50,

per Mai-Aug. 81.—, per Sept.-Dez. 83.—. Spiritus per Febr. 72.—, per Mai-Aug. 69.75. Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Febr. 68.75, per Mai-Aug. 68.75. Mehl, 8 Marken, per Febr. 67.50, per März 67.75, per Mai-Juni 67.50, per Mai-Aug. 66.75. Weizen per Febr. 32.50, per März 32.25, per Mai-Juni 32.—, per Mai-Aug. 31.25. Roggen per Febr. 22.25, per März 22.50, per Mai-Juni 22.75, per Mai-Aug. 22.—.

Amsterdam, 6. Febr. Weizen auf Termine unbr., per März 334.—, per Mai —, Roggen loco hiesiger, auf Termine still, per März 194.—, per Mai 198.—. Leinöl loco 31 1/4, per Frühjahr 31 1/2, per Juni-Juli-August 31 1/4. Rüböl loco —, per Frühjahr 34.5.

Antwerpen, 9. Febr. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/4 b. 18 1/4 B.

New-York, 5. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/4. Mehl 5.60, Mais (old mixed) 62, Rother Winterweizen 1.45, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreideertrag 3 1/2, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Schmalz per März 8 1/2, Speck 7 1/4. Baumwoll-Zufuhr 16000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 6000 B., dto. nach dem Continent 4000 B.

Bremen, 5. Febr. Der Postdampfer „Donau“, Kapitän R. Bussius, vom Nordd. Lloyd in Bremen, welcher am 24. Januar von New-York abgegangen war, ist heute 10 Uhr Vormittags wohlbehalten in Southampton angekommen und hat nach Landung der für dort bestimmten Passagiere, Post und Ladung 12 Uhr Mittags die Reise nach hier fortgesetzt. Derselbe überbringt 59 Passagiere und volle Ladung. (Mitgetheilt durch die Herren **K. Schmitt u. Sohn**, Firsichstraße 29 hier, Vertreter des „Nordd. Lloyd“.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Febr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Simmel.	Wetter.
6. Morgs. 2 Uhr	755.3	+ 2.6	84	S.	klar	heiter.
„ Nachm. 9 Uhr	754.9	- 4.2	100	„	„	„
7. Morgs. 7 Uhr	754.0	- 11.2	100	E.	bedeckt	neblig.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Coll in Karlsruhe.

Nuhrkohlen

empfehlen ab Reche in bester Qualität **Franz Schmitt & Co.** P. 683. 11. in Mannheim.

P. 731. 2. Seine ausgezeichneten, überall gerühmten **Pianos**

lieferen frachtfrei zu Fabrikpreisen mit Probezeit gegen beliebige Ratenzahlung oder gegen Baar mit hohem Rabatt. **Th. Weidenslaufer, Fabrik Berlin NW.**

Stammholz-Versteigerung.

Die Gemeinde Leiberstung läßt am Donnerstag dem 12. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in ihrem Gemeindefeld, Distrikt V,

41 Eichenstämme, worunter 10 Holländerstämme I. Klasse, 19 Stämme II. „ und 12 „ III. „ und

4 Buchenstämme versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Leiberstung, den 5. Februar 1880. Das Bürgermeistamt. **Fischer.** P. 827. 2. Nr. 672. Karlsruhe.

Darlehen

gegen 5% ige Verzinsung können von unterzeichneter Verwaltung auf doppeltes, beziehungsweise dreifaches Liegenschaft-

Herrenlose Gegenstände.

Ein Unterpfand in Beträgen von 2000 Mark an fortwährend abzugeben werden, und wollen diebezügliche Gesuche unter Anschlag der Verlagsheime bei uns eingereicht werden. Karlsruhe, den 31. Januar 1880. Katholische Stiftungsverwaltung: **Abt.**

P. 856. 2. Nr. 1507. Darmstadt.

Zur Kauf des Jahres 1879 wurden im Bereiche der Main-Neckar-Bahn eine Anzahl herrenloser Gegenstände aufgefunden, deren Verzeichniß bei unsern Stations-Vorstehern zu Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg eingesehen werden kann. Etwaige Eigentümern Ansprüche hieran wollen innerhalb der nächsten drei Monate geltend gemacht werden, da nach Ablauf dieser Frist die nicht reklamirten Stücke im Gunsten des Unterstützungs-Fonds der Bahn versteigert werden. Darmstadt, den 4. Februar 1880. Direction der Main-Neckar-Bahn.

Kaiserlich Deutsche Post.

Norddeutscher Lloyd.

Postdampfschiffahrt

BREMEN nach dem Westen
BREMEN nach dem Osten

BREMEN nach **BALTIMORE**
BREMEN nach **NEW-YORK**

BREMEN nach **NEW-ORLEANS**

Wegen Passage wende man sich an die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen oder an deren General-Agenten für Baden

Dürr & Müller in Mannheim,
 und deren Agenten Wilhelm Marx jun. in Mannheim; Emil Veract in Mühlburg; C. F. Sichte in Bruchsal; Aug. Serlan in Pforzheim; August Grafmüller in Pforzheim; Isaac Göttinger in Graben; Robert Weil in Pforzheim; Friedrich Trapp, Expedient in Bad'n-Baden; sowie in Karlsruhe an die Special-Vertreter R. Schmitt & Sohn, Kirchstraße Nr. 29; S. 674. 4.

§. 749. 2. Hagenau.

Holzversteigerung.

Kaiserliche Oberförsterei Hagenau-West.

Am Montag dem 16. Februar ds. Js., Morgens 9 Uhr, werden im Kaufhaus-Saal hierseits folgende Nuss- und Brennholz mit Zahlungsausstand gegen Bürgschaft resp. Rückbürgschaft öffentlich versteigert werden:

A. Nussstämme.

195 Eichen, 6 Rothbuchen, 50 Weißbuchen, 3 Maßholder, 1 Kirschbaum, 147 Birken, 13 Erlen, 2 Kappeln, 10 Nichten und 720 Kiefern.

B. Nussstangen.

1176 Kiefern Nussstangen I-III. Klasse.

C. Schichtholz.

10 Amtr. Eichen und 2 Amtr. Kiefern-Nussstämme.

D. Brennholz.

Spezies	Küppel:	Stochholz:	Reiser:	Wellen:
Eichen	576 Nm.	419 Nm.	73 Nm.	45 Nm.
Buchen	600	200	15	9
Weißholz	650	340	62	10
Kiefern	1140	410	211	5

Die Verkaufsbedingungen werden beim Beginn des Termins bekannt gemacht werden. Die Total-Forschaumen geben auf Verlangen nähere Auskunft an Ort und Stelle. Spezielle Post-Verzeichnisse können vom 2. Februar d. J. ab auf meinem Bureau in Empfang genommen oder durch die Post von mir bezogen werden.

Hagenau, den 20. Januar 1880.

Der Oberförster:
Mielitz.

§. 366. 1. Mannheim.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Stadtgemeinde Mannheim

eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandsbücher betr. (Regierungsblatt Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei den unterfertigten Beamten unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) vorgeschriebenen Form nachzugehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbleiben dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge auf dem Rathhause dahier zur Einsicht offen liegt.

Mannheim, den 15. Januar 1880.

Der Grund- und Pfandbuchführer und Vereinigungskommissar:
F. Meyer.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Auktionen.

§. 403. 2. Nr. 1434. Billingen. Die Vorherrschaft zu Billingen, vertreten durch Kassier Schöndener, klagt gegen den Peter Ageldinger von Weilersbach, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Darlehen mit dem Auftrag auf Sicherstellung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mark nebst 7% Zins vom 1. Januar 1880, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Billingen auf.

Dienstag den 23. März 1880, Vorm. 9 1/2 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Kampferger,
 Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Amtsgerichts.

§. 444. 1. Nr. 1674. Stodach. Karl Müller u. Cie., Weinhandlung von Rodolfszell, klagt gegen den Schreiner Gustav Mayer von Scharingen, §. 3. an unbekanntem Orte abwesend, wegen Forderung aus Weinkauf vom Jahre 1879 mit dem Auftrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 116 M. 35 Pf. und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Stodach auf.

Montag den 22. März 1880, Vormittags 8 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage

beklagte Handlung zur Zahlung des Betrages von 197 M. 97 Pf. nebst 6% Zinsen vom 1. Januar 1879 an zu verurtheilen, auch das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung vor das Großh. Amtsgericht Mannheim, Zivilprocurat II., zu dem auf Donnerstag den 4. März 1880, Vormittags 8 Uhr, bestimmten Termine.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 24. Januar 1880.

Stoll,
 Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.

§. 395. 2. Nr. 1856. Mannheim. Der Krankenunterstützungsverein Nr. 2 in Käferthal, vertreten durch Rechtsanwalt Selb hier, klagt gegen Georg Ribm II. von Käferthal, §. 3. an unbekanntem Orte in Amerika abwesend, und dessen Ehefrau Katharina Ribm in Käferthal aus einem denselben am 31. Dezember 1873 gegebenen Darlehen mit dem Auftrage auf Verurteilung der Beklagten zur sammtverbindlichen Zahlung von 342 Mark 85 Pf. Kapital und 34 Mark 28 Pf. rückständigen Zinsen nebst 5% Zins aus 342 M. 85 Pf. vom 1. Januar 1880 und aus 34 M. 28 Pf. vom Klageaufstellungstage an, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I. des Großh. Landgerichts Mannheim auf.

Mittwoch den 21. April d. J., Vorm. 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an Georg Ribm III. wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 30. Januar 1880.

Die Gerichtsschreiber:
 des Großh. bad. Landgerichts.
 Jung, Sekretär.

§. 387. Nr. 987. Wiesloch. Die Ablösung des Schafwälderechts auf der Gemarkung Rauenberg wurde unterm 8. Mai v. J. von den Beteiligten beschlossen und gerichtliche Verhandlung von deren Bevollmächtigten, nämlich: Franz Josef Vaier, Daniel Fischer, Josef Menges, Ludwig Knaab, sämmtliche in Rauenberg, beantragt.

Alle diejenigen, welche an dem Ablosungskapital irgend ein Recht zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solches längstens bis zu dem auf Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 10 Uhr, bestimmten Termine anzumelden, widrigenfalls sie sich lediglich an die Wälderechtsberechtigten zu halten haben würden.

Wiesloch, den 23. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dies wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Zustellung zur Kenntniß gebracht.

Der Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Amtsgerichts.
 Bittel,
 Aufgebot.

§. 318. 2. Nr. 770. Ueberlingen. Die Stadtgemeinde Ueberlingen bezieht auf Billigung der Gemarkung folgende Liegenschaften:

1. §. 31 Nr. 35. Mr. Wald im Gewann Klein-Raien, einerseits Grundherrschaft von Schredenstein, andererseits Johann Maier in Reselwangen.

2. §. 31 Nr. 36. Mr. Wald im Gewann Klein-Raien, einerseits Grundherrschaft von Schredenstein, andererseits Johann Maier in Reselwangen.

3. §. 31 Nr. 51. Mr. Wald im Gewann Ribenthal, einerseits Lorenz Geng, andererseits Johann Martin zum Neuhof.

4. §. 31 Nr. 46. Mr. Wald im Gewann Groß-Raien, einerseits Johann Maier von Reselwangen und Grundherrschaft von Schredenstein, andererseits Grundherrschaft von Schredenstein und Josef Brodmann zum Neuhof.

1. §. 31 Nr. 60. Mr. Wald im Gewann Steinbühl, einerseits Josef Brodmann zum Neuhof, andererseits Grundherrschaft von Schredenstein.

2. §. 31 Nr. 98. Mr. Wald im Gewann Tiefenthal, einerseits Josef Appert's Witwe in Ueberlingen und Andere, andererseits Johann Thum Ehefrau und Andere.

Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte spätestens in dem auf

Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

angeordneten Aufgebotsstermin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Ueberlingen, den 30. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht.
 Der Gerichtsschreiber:
 Fromberg.

§. 409. 1. Nr. 547. Mühlheim. Johann Baptist Seufft und dessen Ehefrau Theresia, geb. Gottlieb, von Schliengen, erben auf Ableben des Joseph Gottlieb und dessen Ehefrau Franziska, geb. Vastler von Schliengen, auf der Gemarkung Schliengen folgende

Liegenschaften:

1 Viertel Neben und 117 Ruthen Acker im Denschenberg, einerseits Lorenz Sattler und Joseph Amrein, andererseits Durim Tröndlin und Johann Gottlieb.

105 Ruthen Acker im Rauchenfeld, einerseits Emil Krieg, andererseits Karolina Furler.

115 Ruthen Acker in der Vorben, einerseits Adolf Kläffer, andererseits Karolina Furler.

Beim Mangel des Eintrags dieser Liegenschaften im Grundbuch beantragen die Genannten das Aufgebotsverfahren. Es werden daher alle diejenigen, welche an den obenbeschriebenen Liegenschaften in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche Rechte spätestens in dem auf

Freitag, den 12. März 1880, Vorm. 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Mühlheim stattfindenden Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Mühlheim, den 26. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht.
 Der Gerichtsschreiber:
 Stein.

§. 359. 1. Nr. 3359. Bruchsal. Auf Antrag des Christof Bernhard Höppinger von Heimsheim werden alle diejenigen, welche an dem untenbezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband ruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, spätestens in dem auf

Samstag den 20. März d. J., 10 Uhr

festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, andernfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

1. §. 20 Ruthen Acker im Müngesheimer Berg neben Christian Weder und Friedrich Kleinert, Gemarkung Bruchsal.

Bruchsal, den 29. Januar 1880.

Der Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Amtsgerichts.
 Schneider.

§. 361. 1. Nr. 3363. Bruchsal. Auf Antrag der Erben der Philipp Dohlemer, Ehefrau von Neudorf, vertreten durch Philipp Bollheimer von da, werden alle diejenigen, welche an dem untenbezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband ruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Samstag den 20. März d. J., 9 Uhr

festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, andernfalls dieselben für erloschen erklärt werden:

1 Viertel Acker in den Stummenacker neben Karl Heil und Anton Deder, Gemarkung Bruchsal.

Bruchsal, den 29. Januar 1880.

Der Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Amtsgerichts.
 Schneider.

§. 437. 1. Nr. 3421. Bruchsal. Auf Antrag des Michael Tietzel, Landwirths in Heutern, werden alle diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband ruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, andernfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

4 R. 284 Meter Wiese im Gegend, neben Albert Schmitt und Peter Speicher in Gemarkung Heutern.

Bruchsal, den 3. Februar 1880.

Der Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Amtsgerichts.
 Schneider.

§. 468. Nr. 2030. Baden. Ueber den Nachlaß des Radierers Franz Anton Mayer von Baden wurde heute am 28. Januar 1880, Vormittags 10 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Waisenrichter Franz Koh von hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Februar 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 19. Februar 1880, Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 4. März 1880, Vorm. 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Republica des Großh. Amtsrichters Müller, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz

haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Febr. 1880 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht Baden.
 Der Gerichtsschreiber:
 Fuß.

§. 467. Nr. 1184. Gernsbach. Ueber den Nachlaß des Schreiners Siegfried Simon von Scheuren wird heute am 4. Februar 1880, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann C. F. Bed in Gernsbach wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, den 27. Februar 1880, Vormittags 9 1/2 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 16. März 1880, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Februar 1880 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht zu Gernsbach.
 Gerichtsschreiber:
 Gut.

Vermögensabsonderungen.

§. 412. Nr. 931. Freiburg. Die Ehefrau des Schuhmachers Josef Lips von Gohenheim, Maria, geb. Rud., zur Zeit hier, hat durch Rechtsanwalt Dr. V. Köhler dahier gegen ihren Ehemann, zur Zeit im Landesgefängnis hier, bei der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Termin zur Verhandlung ist auf

Mittwoch den 10. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmt, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Freiburg, den 4. Februar 1880.

Der Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Landgerichts.
 Werrlein.

§. 418. Nr. 764. Offenburg. Rechtsanwalt Dr. Ginzburger dahier hat Namens der Ehefrau des Johann Kienz, Magdalena, geb. Goll, von Scherzheim, gegen ihren Ehemann bei der Civilkammer I. v. Klage dahin erhoben, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu dürfen. Termin zur Verhandlung ist auf

Samstag den 20. März d. J., Vorm. 9 Uhr,

bestimmt, was zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Offenburg, den 3. Februar 1880.

Der Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Landgerichts.
 L. Schwaab.

§. 411. Nr. 2073. Mannheim. Die Ehefrau des Holzporteurs Jakob Raab, Elise, geb. Selb, in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Termin zur Verhandlung hierüber vor Großh. Landgericht, Civilkammer I., hier ist auf

Mittwoch den 24. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, was hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Mannheim, den 2. Februar 1880.

Die Gerichtsschreiberei
 des Großh. bad. Landgerichts.
 Jung, Sekretär.

§. 417. Nr. 625. Waldshut. Die Ehefrau des Steinbauers Friedrich Manzoni, Kunigunde, geb. Wunderle, von Menzenschwand, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts Waldshut, II. Civilkammer, vom 26. Januar 1880 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 31. Januar 1880.

Die Gerichtsschreiberei
 des Großh. bad. Landgerichts.
 Zeiler.

§. 432. Nr. 1463. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schmieds Engelbert Kraft, Maria Josefa, geb. Müller, in Ralsch, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht.
 II. Civilkammer.
 Gerbel.

§. 432. Nr. 1463. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schmieds Engelbert Kraft, Maria Josefa, geb. Müller, in Ralsch, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht.
 II. Civilkammer.
 Gerbel.

§. 432. Nr. 1463. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schmieds Engelbert Kraft, Maria Josefa, geb. Müller, in Ralsch, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht.
 II. Civilkammer.
 Gerbel.

§. 432. Nr. 1463. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schmieds Engelbert Kraft, Maria Josefa, geb. Müller, in Ralsch, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht.
 II. Civilkammer.
 Gerbel.

§. 432. Nr. 1463. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schmieds Engelbert Kraft, Maria Josefa, geb. Müller, in Ralsch, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht.
 II. Civilkammer.
 Gerbel.

§. 432. Nr. 1463. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schmieds Engelbert Kraft, Maria Josefa, geb. Müller, in Ralsch, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht.
 II. Civilkammer.
 Gerbel.

§. 432. Nr. 1463. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schmieds Engelbert Kraft, Maria Josefa, geb. Müller, in Ralsch, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht.
 II. Civilkammer.
 Gerbel.

Verhollenerbe Erbverfall.
T. 347. Nr. 1850. Sinsheim.
Valentin Besserer, Maurer, ledig,
von Sinsheim, ist im Jahre 1852 nach
Amerika ausgewandert, ohne seither
Nachricht von sich zu geben.
Derselbe wird aufgefordert,
binnen Jahresfrist
Kenntnis von seinem derzeitigen Auf-
enthalt anher gelangen zu lassen,
widrigens er für verfallen erklärt
würde.
Sinsheim, den 29. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
A. Häffner.

T. 354. Nr. 434. Bühl. Nachdem
Johann Straub von Kauf der dies-
seitigen Aufforderung vom 18. Januar
1878 keine Folge gegeben hat, so wird
derselbe für verfallen erklärt und sein
Vermögen seinen rechtmäßigen Erben
Christian Straub und Augustin Straub
in Kauf gegen Sicherheitsleistung in
fürsorglichen Besitz gegeben.
Bühl, den 29. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisenlohr.

T. 424. Nr. 2069. Sinsheim.
Johannes Brum, ledig, von Wollen-
berg ist im Jahre 1871 nach Amerika
ausgewandert, und ist seither keine Nach-
richt mehr von ihm hierher gelangt.
Derselbe wird aufgefordert, binnen
Jahresfrist Kenntnis von seinem der-
zeitigen Aufenthaltsorte anher zu geben,
widrigens er für verfallen erklärt würde.
Sinsheim, den 3. Februar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
A. Häffner.

T. 428. Nr. 2080. Sinsheim.
Johann Friedrich Fuß von Ober-
gimpeln ist im Jahre 1866 nach Amerika
ausgewandert, ohne seither Nachricht
von sich zu geben.
Derselbe wird aufgefordert, binnen
Jahresfrist Kenntnis von seinem der-
zeitigen Aufenthaltsorte anher zu geben,
widrigens er für verfallen erklärt würde.
Sinsheim, den 3. Februar 1880.
Der Gerichtsschreiber:
A. Häffner.

T. 427. Nr. 1886. Donaueschingen.
Durch Erkenntnis vom 22. November
1879, Nr. 2733, wurde die ledige Ka-
tharina Zola von Dödingen wegen
Blödsinns entmündigt und für dieselbe
unterm heutigen Jakob Zola, Schuster
in Dödingen, als Vormund ernannt.
Donaueschingen, den 28. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
D. B. d. f. G.

T. 375. Nr. 566. Müllheim.
Landwirth Julius Bühler von
Steinhardt wurde durch richterliches
Erkenntnis vom 19. November 1879
wegen Geisteskrankheit für entmündigt
erklärt und Landwirth Johann Bühler
in Steinhardt für ihn als Vormund
ernannt.
Müllheim, den 27. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Litschg.

T. 319.2. Nr. 864. Ueberlingen.
Mathias Hofmann, Weber, und
dessen Ehefrau, Anna Maria, geborene
Kundel, von Billafingen, haben um
Einweisung in Besitz und Gewähr der
Verlassenschaft der Ursula Burgemeister
von da nachgesucht.
Termin im Aufgebotsverfahren wird
auf
Dienstag den 23. März d. J.,
Formittags 10 Uhr,
festgesetzt.
Etwas Ansprüche und Rechte daran
sind spätestens im Aufgebotsstermine
geltend zu machen, widrigenfalls dem
Gesuche stattgegeben würde.
Ueberlingen, den 20. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Fromberg.

T. 414. Nr. 2393. Freiburg.
Maria Burkard, Wittve des J. Jo-
hann Georg Breich von Erbingen,
hat um Einweisung in die Gewähr der
Verlassenschaft ihres Ehemanns nach-
gesucht.
Diesem Gesuch wird entsprochen wer-
den, falls nicht
innerhalb 6 Wochen
Einsprüche erhoben werden sollten.
Freiburg den 29. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

T. 399. Nr. 1576. Mosbach.
Die Wittve der Maurer
Friedrich Götsch, geborene Ruff,
von Redarzimmer, hat um Einweisung
in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft
ihres Ehemanns beten.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht
innerhalb sechs Wochen
Einsprüche dagegen erhoben werden.
Mosbach, den 31. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.

T. 355.1. Nr. 990. Dreifach. Der
Landwirth Sales Saladin von Mer-
dingen hat um Einweisung in den Besitz
und die Gewähr des Nachlasses
seiner Ehefrau, Theresia, geb. Braun-
bart, nachgesucht.
Dies wird gemäß V.R.S. 770 be-
kannt gemacht.
Dreifach, den 26. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Weiser.

T. 390. Nr. 814. Oberkirch.
Die Verlassenschaft des
pen. Stalldieners Jakob
Ziegler von Oppenau
betreffend.
Die Wittve des pen. Stalldieners
Jakob Ziegler von Oppenau wird in
Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres
Ehemannes eingewiesen.
Oberkirch, den 27. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Rittelmann.

T. 391. Nr. 2927. Heidelberg.
Wid die Katharina, geb. Flachs,
Wittve des f. Privatmannes Johann
Heinrich Hoffmann von hier, nachdem
die diesseitigen Aufforderungen vom 20.
Oktober v. J., Nr. 2060, innerhalb der
gestellten Frist ohne Einspruch geblie-
ben sind, in die Gewähr der Verlassenschaft
ihres Ehemannes hiermit eingewie-
sen.
Heidelberg, den 28. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Fabian.

T. 380. Nr. 2928. Heidelberg.
Wid die Angelina, geb. Banntel,
Wittve des f. Großh. Gerichtsnotars
Müller dahier, nachdem die diesseitigen
Aufforderungen vom 22. September
v. J., Nr. 42,568 innerhalb der ge-
stellten Frist ohne Einspruch geblie-
ben sind, in die Gewähr der Verlassenschaft
ihres Ehemannes hiermit eingewie-
sen.
Heidelberg, den 28. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Fabian.

T. 404. Bühl. Karl Dier von
Eienthal, welcher vor mehreren Jahren
nach Amerika ausgewandert, ist auf Ab-
leben seiner Mutter, der Josef Bauer's,
Geldins Sohns, Wittve, Koleta Chreiter
von Eienthal, zur theilweisen Erb-
schaft mitberufen.
Derselbe wird andurch mit Frist von
3 Monaten
zu den Theilungsverhandlungen mit
dem Bedeuten öffentlich vorgeladen,
daß wenn er nicht erscheint oder durch
einen gehörig Bevollmächtigten ver-
treten ist, die Erbschaft Denjenigen zu-
getheilt würde, welchen sie zufälle,
wenn der Vorgeladene zur Zeit des
Erbanfalls nicht mehr am Leben ge-
wesen wäre.
Bühl, den 2. Februar 1880.
Der Großh. Notar.
Moll.

T. 405. Bühl. Franz Werner,
Bäcker von Alschweier, welcher vor
mehreren Jahren nach Amerika aus-
gewandert, ist auf Ableben seiner ent-
mündigten Schwester Cäcilia Werner
von Alschweier zur theilweisen Erb-
schaft mitberufen.
Da der Aufenthaltsort desselben un-
bekannt ist, so wird Franz Werner,
Bäcker, mit Frist von
drei Monaten
zu den Theilungsverhandlungen mit
dem Bedeuten öffentlich vorgeladen,
daß wenn er nicht erscheint oder durch
einen gehörig Bevollmächtigten ver-
treten ist, die Erbschaft Denjenigen zu-
getheilt würde, welchen sie zufälle,
wenn der Vorgeladene zur Zeit des
Erbanfalls nicht mehr am Leben ge-
wesen wäre.
Bühl, den 2. Februar 1880.
Der Großh. Notar.
Moll.

T. 398.1. Durlach. Josef Kant,
lediger Tagelöhner von Hohenweiers-
bach, ist zur Erbschaft seines f. Bruders
Jakob Kant, Steinbauer von da,
gesetzlich und leghwillig berufen und
wird, da sein Aufenthaltsort, der in der
Gegend zwischen Karlsruhe u. Mann-
heim wechselt, nicht ermittelt werden
kann, hiemit zu den Theilungsverhand-
lungen mit dem Bedeuten vorgeladen,
daß wenn er sich
binnen 3 Monaten
nicht meldet, die Erbschaft lediglich
Denen zugewiesen werden wird, welchen
sie zufälle, wenn er zur Zeit des
Erbanfalls nicht mehr am Leben ge-
wesen wäre.
Durlach, den 26. Dezember 1879.
Der Großh. Notar.
A. Schmidt.

T. 400. Sinsheim. Michael
Eisele von Eichelbach, welcher schon
10 Jahre vermisst wird, ist zur Erb-
schaft seines im Jahre 1879 verstorbenen
Vaters Friedrich Josef Eisele von
Eichelbach mitberufen.
Derselbe wird zu der Vermögensauf-
nahme und zugleich zu den Erb-
theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten
hiermit vorgeladen, daß wenn er
innerhalb drei Monaten
nicht erscheint, die Erbschaft Denen zu-
getheilt werden wird, welchen sie zufälle,
wenn der Geladene zur Zeit des
Erbanfalls nicht mehr am Leben ge-
wesen wäre.
Sinsheim, den 3. Februar 1880.
Der Großh. Gerichtsnotar:
Ed.

T. 382. Stühlingen. Anton
Drescher von Solben, Großh. Amts-
gerichts Freiburg, ist zur Erbschaft sei-
ner in Stühlingen verstorbenen Ehe-
frau Agatha Gantert von Obermannen
mitberufen. Dessen Aufenthaltsort ist
dahier und in seiner Heimath un-
bekannt, daher solcher aufgefordert wird
sich zur Erbschaft dahier
binnen drei Monaten
anzumelden, ansonst nach Umfluß dieser
Frist die Erbschaft so getheilt wird, wie
wenn solcher zur Zeit des Erbanfalls
nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Stühlingen, den 29. Januar 1880.
Großh. Notar.
Bär.

T. 402. Stadt Rehl. Anna
Maria, geb. Knauer, verheiratete
Ernst, und Barbara, geb. Knauer,
verheiratete Heim, beide in Amerika an
unbekannten Orten abwesend, sind zur
Erbschaft ihrer Mutter Anna Maria,
geborene Beinert, Ehefrau des Land-
wirths Michael Knauer von Ederts-
weier, mitberufen.
Dieselben oder deren gesetzliche Erben
werden hiermit aufgefordert, ihre Erb-
ansprüche bei dem unterfertigten Theil-
ungsbeamten
binnen drei Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls ihr
Ertheil Denjenigen zugewiesen würde,
welchen es zufälle, wenn die Vorge-
ladenen zur Zeit des Todes der Erb-
lasserin nicht mehr am Leben ge-
wesen wären.
Stadt Rehl, den 20. Januar 1880.
Der Großh. Notar.
Hübner.

T. 407. Philippsburg. Bernhard
Weinmann und Michael Wein-
mann von Rheinsheim im Amtsge-
richtsbezirk Bruchsal, zur Zeit an un-
bekannten Orten abwesend, sind zur
Erbschaft ihres verstorbenen Vaters
Johann Jakob Weinmann, Landwirth
von Rheinsheim, vom Gesetze berufen.
Dieselben beziehungsweise ihre Rechts-
nachfolger werden hiermit aufgefordert,
innerhalb drei Monaten
in der Erb-
sprüche bei dem Unterzeichneten geltend
zu machen, widrigenfalls dieselben beim
Theilungsverfahren so behandelt wer-
den, als wären sie beim Tode des Jo-
hann Jakob Weinmann nicht mehr am
Leben gewesen.
Philippsburg, den 24. Januar 1880.
Der Großh. Notar.
Weibrand.

T. 353. Nr. 892. Waldkirch. Die
Führung der Handelsregister betr.
Beschluss. Unter dem heutigen wurde
unter D. J. 4 zum Genossenschafts-
register eingetragen: „Niederweiner
Darlehenskassenverein Ein-
getragen Genossenschaft“; der
Gesellschaftsvertrag ist vom 19. Jan.
1880, der Sitz der Genossenschaft ist
in Niederwinden. Gegenstand des
Unternehmens ist, seinen Mitgliedern
die zu ihrem Geschäfts- und Wirt-
schaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter
gemeinschaftlicher Garantie in verzin-
slichen Darlehen zu beschaffen, sowie
die Anlage unverzinst liegender Gelder
zu erleichtern und auf diese Weise, so-
wie durch Herbeiführung sonstiger ge-
eigneter Einrichtungen die Verhältnisse
der Mitglieder in städtischer und mate-
rielle Beziehung zu verbessern.
Die jetzigen Vorstandsmitglieder sind:
a. Bürgermeister Andreas
Ehle,
b. Hauptlehrer Frz. Kav. von
Niederwinden.
c. Andreas Nopper,
d. Josef Reisch,
e. Albert Linnig.
Alle öffentlichen Bekanntmachungen
sind durch den Vereinsvorsitzer zu
unterzeichnen und in der „Breisgauer
Zeitung“ bekannt zu machen.
Das Verzeichnis der Genossenschaft
kann jederzeit bei dem Amtsgerichte
eingesehen werden.
Waldkirch, den 29. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sperl.

T. 316. Nr. 2431. Heidelberg.
Unter D. J. 499 des Firmenregisters
wurde eingetragen die Firma:
„A. L. Weber“ mit Sitz in
Heidelberg. Inhaber der Firma
ist der mit Elisabeth Freund von
Heidelberg verheiratete Kaufmann
Adam Ludwig Weber von Mann-
heim, wohnhaft dahier. Nach § 1
des Ehevertrags wirt jeder Theil
100 Mark in die Gemeinschaft
ein, während alles übrige Ver-
mögen, mit Ausnahme der Er-
werbungsgegenstände, von derselben aus-
geschlossen bleibt.
Heidelberg, den 23. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bühner.

T. 370. Mannheim. In das Han-
delsregister wurde eingetragen:
1. D. J. 271 des Ges.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „Mannheimer
Dampfschiffahrtsgesellschaft
in Mannheim.“
An Stelle des aus dem Verwal-
tungsrathe ausgeschiedenen Kauf-
manns Fr. Gruber ist Fabrikant
Hermann Schrader als Mitglied
in denselben eingetretten.
2. D. J. 417 des Firm.-Reg. Bd. I.
die Firma: „Leinbas u. Cie.“
in Mannheim ist erloschen.
3. D. J. 44 des Ges.-Reg. Bd. III.
Firma: „Leinbas u. Cie.“ in
Mannheim. Die zur Firmen-
zeichnung gleichberechtigten Theil-

haber dieser unterm 29. Januar
l. J. errichteten offenen Handels-
gesellschaft sind die dahier wohn-
haften Kaufleute Karl Friedrich
Leinbas und Jakob Seitz.
4. D. J. 390 des Firm.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „Wiprecht u.
W. K. P. H.“ in Mannheim.
Kaufmann Georg Liebe ist als
Procurist bestellt.
5. D. J. 429 des Firm.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „Fr. Gruber“ in
Mannheim.
Die dem Herrn Alfred Seubert
ertheilte Collectivprocura ist er-
loschen. An dessen Stelle wurde
dem Herrn Eugen Franz Wieland
mit Herrn Wilhelm Rommel Col-
lectivprocura ertheilt.
6. D. J. 427 des Firm.-Reg. Bd. II.
zur Firma: „Oscar Gold-
mann“ in Mannheim. In Man-
nheim in Sachen wurde eine Zweig-
niederlassung errichtet.
Mannheim, den 30. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Zwangversteigerung.
T. 449.1. Vörrach.
**Steigerungs-Ankündi-
gung**
In Folge richter-
licher Verfügung wer-
den die zur Gant-
masse des Badwirths
Emil Schöch von Grenzach gehörigen
nachverzeichneten Gegenständen am
Dienstag, dem 24. Februar d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
im Rathhause zu Grenzach einer öffent-
lichen Versteigerung ausgesetzt, wobei
der Zuschlag erfolgt, wenn der
Schätzungspreis geboten wird.
Bemerkung Grenzach.
1 Viertel 18 Ruthen Hausplatz und
Reben mit darauf stehender neuer zwei-
stöckiger Behausung, Emilienbad genannt,
mit Badeeinrichtung und Maschinenhaus,
Remise und zwei Mineralquellen, neben
der Schloßgasse, in unmittelbarer Nähe von
Grenzach gelegen, taxirt zu 30,000 M.
Dreißigtausend Mark.
Vom Kaufpreis ist ein Fünftel baar,
der Rest in drei verzinssenden Raten
zu bezahlen, auch steht dem Steigerer
frei, das Ganze sogleich zu entrichten.
Steigerer, welche einen annehmbaren
Bürgen nicht zu stellen vermögen, müssen
am Steigerungstage vor dem Zuschlag
das baar zu zahlende Fünftel sogleich
entrichten, andernfalls ihre Gebote nicht
berücksichtigt werden.
Die zu diesen Geschäften gehörigen
Fahrnisse kommen nach dem Verkauf
des Hauses in späterer Tagfahrt zur
Versteigerung.
Vörrach, den 20. Januar 1880.
Der Vollstreckungsbeamte.
Würg, Notar.

T. 474. Sinsheim.
**Steigerungs-Ankün-
digung.**
In Folge richter-
licher Verfügung wer-
den dem Maurer Heinrich Häufler
und dessen sammtverbindlichen Ehefrau
Marie, geb. Dieb, von hier am
Mittwoch dem 11. Februar d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
im Rathhause dahier die nachverzei-
chneten Gegenstände in der Gemarkung
Sinsheim öffentlich versteigert, wobei
der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätz-
ungspreis oder darüber geboten wird:
1. Ein halbes Haus, und zwar
der obere Stock nebst
Scheuer, Stall und Höf-
chen in der Badergasse,
neben Philipp Doll und
Emil Erpf, vornen auf die
Gasse und hinten auf Da-
vid Kaufmann stehend, ge-
schätzt 1500
2. Drei Morgen 2 Viertel
33,7 Ruthen Acker in 7
Abtheilungen 1725
3. 31,5 Ruthen Garten 220
Gesamtsumme 3445
Hievon erhalten nachgenannte Bor-
zugsgläubiger, nämlich: 1. Die Gläu-
biger der Johann Georg Weis'schen
Vollstreckungsmasse; 2. Hermann Ves-
ler und 3. Franz Rothendiller
Wittve von Sinsheim, deren Auf-
enthaltsort unbekannt ist, mit der Auf-
forderung Nachricht, den Betrag ihrer
Forderungen spätestens in dem Ver-
steigerungstermine bei dem Vollstred-
ungsbeamten anzumelden, damit sie bei
Verweisung des Erlöses berücksichtigt
werden können. Hiebei werden die-
selben auf die Bestimmung in § 79 des
bad. Einf.-Ges. zu den R.-Z.-G. hin-
gewiesen, wonach die auf den Grund
der Verweisung eingehende Zahlung
des Versteigerungspreises die Befreiung
des versteigerten Gutes von der Unter-
pfandslast bewirkt.
Sinsheim, den 9. Januar 1880.
Siebert, Notar.

T. 471. Nr. 61. Mosbach. Ge-
gen den untenbeschriebenen Sebastian
Schropp, ledigen Dienstknecht von
Erlenbach, welcher flüchtig ist, ist die
Untersuchungshaft wegen Raubs ver-
hängt.
Es wird erlucht, denselben zu ver-
haften und in das Gefängnis zu Mos-
bach abzuliefern.
Derselbe ist 26 Jahre alt, mittelgroß,
barthaar, hat eine rüthige Gesichtsfarbe,
hellblonde, halblange Haare, geschwätzte,
uneine Hände, trug eine schwarze Tuch-
mütze mit Glanzlederhülle, eine schwarze
Falschbinde mit roth- und schwarzge-
streifter Schleife, eine graue abgetra-
gene Joppe mit offenen Seitentaschen,
schwarze, geflickte Beinkleider, defekte
Stiefel und ein Ledertäschchen mit ledernem
Tragriemen.
Das geraubte Geld im Betrage von
60 Mark 40 Pf., bestehend in 1 Fünft-
markstück, 1 Fünftmarkstück in Gold,
1 Fünftmarkstück in Silber, 3 Drei-
markstücke, 1 Zweimarkstück, 2 Zwei-
zigpfennigstückchen und Markstück, be-
stehend sich in einem schwarzledernen
Portemonnaie mit Stahlschloß.
Mosbach, den 4. Februar 1880.
Der langj. Untersuchungsrichter:
W. Kapferer.

T. 218.2. Nr. 520. Waldkirch.
Gegen den 26 Jahre alten Reiferisten
Alois Seufferl, Steinbauer von
Hödingen, der sich auf am genann-
ten Orte zuletzt aufhielt, wurde auf
Grund einer Erklärung des Landweir-
bezirkskommandos Gerlachshaus vom
30. November v. J. wegen unerlaub-
ter Auswanderung gemäß § 360 Ziff. 3
des R.-G.-B. von Großh. Amts-
gericht die Untersuchung eröffnet und
Termin zur Hauptverhandlung vor
diesem Gericht auf
Mittwoch, den 24. März l. J.,
Formittags 8 Uhr,
anberaumt, und wird der Angeklagte
hierzulie auf Grund der Vorladung
dabei bei seinem unentschuldigtem Aus-
bleiben gleichwohl zur Hauptverhand-
lung geschritten und er auf Grund oben
genannter Erklärung verurtheilt würde.
Waldkirch, den 19. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
K. Erbacher.

T. 271.2. Nr. 543. Müllheim.
Friedrich Renkert von Iffezheim, zu-
letzt in Sulzburg, wird beschuldigt, als
beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis
ausgewandert zu sein, Uebertretung
gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des
Großherzoglichen Amtsgerichts hier-
selbst auf
Montag den 15. März 1880,
Formittags 9 Uhr,
vor das Großherzogliche Schöffengericht
zu Müllheim zur Hauptverhand-
lung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Strafprozessordnung von der Groß-
herzoglichen Anwaltschaft zu Frei-
burg ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Müllheim, den 15. Januar 1880.
Stein,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Urtheilsverkündung.

T. 396. Nr. 435. Freiburg. In
der Straffache gegen Otto Batti von
Freiburg hat die I. Strafkammer
des Großh. Landgerichts hier heute zu
Recht erkannt:
Der Angeklagte sei der Verletzung
der Wehrpflicht schuldig und deshalb
zu einer Geldstrafe von dreihundert
Mark, an deren Stelle im Falle der
Unbebringlichkeit eine Gefängnisstrafe
von sechs Wochen tritt, sowie zur Tra-
gung der Kosten des Strafverfahrens
und der Urtheilsvollstreckung zu ver-
urtheilen.
Freiburg, den 26. Januar 1880.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.
Engelbert.

R. 878. Königl. Würt. Amtsgericht
Maulbronn.
Zurückgenommenen
wird der unterm 19. August 1869 gegen
den ledigen Bäcker Johann Friedrich
Knapp von Diefenbach wegen Betrugs
erlassene Steckbrief.
Den 5. Februar 1880.
Amtsrichter.
Klein.

Verm. Bekanntmachungen.
R. 853.2. Karlsruhe.
Holzversteigerung.
Im Domänenwald Kastenwörth
kommen mit Vorzugsbewilligung in
geeigneten Losen nachstehende Holz-
sortimente zur Versteigerung:
Samstag den 14. Februar er.:
20 Eichen, 14 Ruthen, 2 Fhen,
10 Eichen, 48 Weiden, und 21 Silber-
und Schwarzwaldpappelstämme; 20 Eichen-
und 14 Ster Weiden-Ruthenholz
von 2 Meter Länge; 7 Ster Habel-
brügel (für Bierbrauer); 3 Ster Eichen-
scheit; 567 Ster gemischte harte und
730 Ster gemischte Weichholz-Brügel
und 53 Ster gemischtes Strohholz.
Mit dem Stammholz wird ange-
fangen.
Montag den 16. Februar:
30,100 zugerichtete gemischte Laub-
Wälder.
Beginn der Versteigerung jeweils
früh 9 Uhr im Hofschlag.
Die Waldhüter Förster in Forch-
heim und Raffeter in Darlanden zeigen
unterdessen das Holz vor.
Karlsruhe, den 5. Februar 1880.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
K. Schmitt.